



Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Kaiserliche Verordnung zum Wehrgesetze für die Schutzgebiete.

Vom 21. Februar 1914.

(Reichs-Gesetzbl. 1914, Nr. 8, S. 19 f.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen auf Grund des § 2 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 610 ff.), was folgt:

§ 1. Wehrpflichtige Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika haben, sind verpflichtet, ihre Dienstpflicht bei der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika zu erfüllen. Der Gouverneur kann auf begründeten Antrag eines Wehrpflichtigen die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Deutschen Reiche ausnahmsweise gestatten; auch kann er im Einzelfalle von der Aushebung solcher Wehrpflichtigen für die Schutztruppe absehen, die erhebliche gerichtliche Vorstrafen erlitten haben. In beiden Fällen ist der Kommandeur der Schutztruppe vor der Entscheidung zu hören.

Alle außerhalb des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika befindlichen Personen des Wehrpflichtigenstandes der Schutztruppe dieses Schutzgebietes haben sich bei eintretender Mobilmachung der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika unverzüglich in dieses Schutzgebiet zurückzugeben, sofern sie nicht auf Grund des § 12 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete ausdrücklich von der Einberufung befreit sind.

Bei einer allgemeinen Mobilmachung treten die Personen des Wehrpflichtigenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, die sich im Deutschen Reiche, im europäischen Ausland oder in einem Küstenlande des Mitteländischen oder Schwarzen Meeres vorübergehend aufhalten, zum Wehrpflichtigenstande des Meeres über, und zwar Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, die bereits früher einem Kontingent angehört haben, zum Wehrpflichtigenstande dieses Kontingents, im übrigen zum Wehrpflichtigenstande des Kontingents, in dessen Bezirke sie ihren Aufenthalt im Deutschen Reiche haben oder nehmen. Sie haben sich, soweit sie sich nicht im Deutschen Reiche befinden, in dieses zu begeben und sich bei dem nächsten Bezirkskommando, und soweit sie sich im Deutschen Reiche aufhalten, bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthalts zu melden. Alle übrigen außerhalb des Schutzgebietes sich aufhaltenden Personen des Wehrpflichtigenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika haben sich bei eintretender allgemeiner Mobilmachung unverzüglich in das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika zurückzugeben, sofern sie nicht einen deutschen Seebefehlshaber oder ein anderes Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe sich befindet oder ein deutsches Bezirkskommando (schneller oder sicherer als das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika erreichen können; im letzteren Falle verfügt diese Marine- oder Militärbehörde, bei der sie sich zu melden haben, über sie.

§ 2. Die Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika, vom 5. Dezember 1902 tritt außer Kraft.

§ 3. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstsignierten Unterschrift und beigebracktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 21. Februar 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete.

Vom 4. März 1914.

(Reichs-Gesetzbl. 1914, Nr. 10, S. 42 ff.)

Auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 610 ff.)* wird, was folgt, verordnet:

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1913, Nr. 16, S. 705 ff.



§ 1. Soweit das Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913, die Kaiserliche Verordnung zu diesem Gesetze vom 21. Februar 1914 (Reichsgesetzbl. S. 19) und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten für die Erfüllung der Wehrpflicht bei den Schutztruppen die Vorschriften der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888.

Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, die als Kapitulant in die Schutztruppen eingestellt werden, wird die Zeit, während der sie bei den Schutztruppen dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§ 2. Die Heranziehung von Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres oder der Marine zur Dienstleistung in einer Schutztruppe aus Anlaß notwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung (§ 14 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete) gilt als eine Übung. Von einer solchen Heranziehung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollierende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Die Militärpapiere sind entsprechend zu vervollständigen.

Über Befreiungen von der Einberufung zu notwendigen Verstärkungen oder bei Mobilmachung einer Schutztruppe auf Grund der §§ 12, 14, Abs. 3 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete entscheidet der Gouverneur nach Anhörung des Kommandeurs der Schutztruppe.

Ist eine ärztliche Untersuchung der Einzustellenden nach den bestehenden Umständen unmöglich oder sehr erschwert, so kann die Einstellung ohne vorhergehende Untersuchung erfolgen; diese ist jedoch unverzüglich nachzuholen.

§ 3. Für die Dauer außerordentlicher Verstärkungen einer Schutztruppe können Freiwillige in die Schutztruppe eingestellt werden. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

Von der Einstellung ausgeschlossen sind Angehörige eines mit dem Deutschen Reiche im Kriege befindlichen Staates. Der Einzustellende muß, sofern er im Schutzgebiete seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, selbstdienstfähig sein. Bei allen anderen Einzustellenden ist Tropendienstfähigkeit erforderlich. Über die Einstellung entscheidet der Kommandeur der Schutztruppe; ist Gefahr im Verzug und handelt es sich nicht um Einstellung von Ausländern oder früheren deutschen Offizieren, so ist der mit Disziplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber einer selbständigen Abteilung zur vorläufigen Einstellung von Freiwilligen berechtigt, unter umgehender Mitteilung an den Kommandeur der Schutztruppe, der endgültig entscheidet.

§ 4. Militärfähige Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika haben, werden zum Dienste in der Schutztruppe nach Maßgabe des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1914 zum Wehrgesetze für die Schutzgebiete ausgehoben. Die Verteilung dieser Mannschaften auf die einzelnen Schutztruppenteile bestimmt der Kommandeur.

Für die Einstellung wehrpflichtiger Reichsangehöriger in die Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika behufs Ableistung der Dienstpflicht sowie für Einstellung von Ein- oder Wehrfähig-Freiwilligen in diese Schutztruppe (§§ 2, 4 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete) finden die Vorschriften der Deutschen Wehrordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für Einzustellende, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Schutzgebiete haben, Tropendienstfähigkeit erforderlich ist.

§ 5. Die Einberufung der im § 4 Abs. 2 bezeichneten Personen zum Diensttritt erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnisse mit dem Gouverneur die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist durch Vermittlung der militärischen Kontrollbehörde des Schutzgebietes unter Angabe des Geburtsorts und -tags der Zivilvorstehende der zuständigen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§ 6. Die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in die Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika eingestellten Wehrpflichtigen erhalten, solange sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, eine Löhnung von monatlich 50 *M.*, für die Dauer ihrer Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen oder für die Dauer einer in Fällen der Gefahr notwendiger Verstärkung der Schutztruppe dagegen die bei der Schutztruppe übliche volle Gemeinen- beziehungsweise Gefreitenlöhnung. Hinsichtlich aller sonstigen Gebühren sind sie den der Schutztruppe zugeteilten übrigen deutschen Mannschaften gleichgestellt; ausgenommen hiervon ist der diesen zustehende Anspruch auf freie Rückbeförderung nach Deutschland.

Die Einjährig-Freiwilligen haben für ihre Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterkunft und Verittmachung aus eigenen Mitteln zu sorgen. Sie können gegen Erstattung des für ihren Standort festgesetzten Verpflegungsgeldes in die Truppenverpflegung eintreten und die für

ihre Person erforderlichen Bekleidungsstücke gegen Erstattung der Selbstkosten aus Truppenbeständen entnehmen. Die Ausrüstungsstücke — einschließlich der Reitzeugstücke — werden ihnen gegen Zahlung einer nach den Selbstkosten und Tragezeiten zu berechnenden Abnutzungsentschädigung dienstlich geliefert. Die Verrentmachung erfolgt durch die Truppe gegen eine einmalige Entschädigung von 400 M.

Neben dem Reittierbenutzungsgeld ist für den Unterhalt des Reiters einschließlich Fußbeschlages und sonstiger Aufwendungen keine besondere Vergütung zu entrichten. Beim Ausscheiden eines Einjährig-Freiwilligen vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit sowie für die Dauer der Teilnahme eines Einjährig-Freiwilligen an kriegerischen Unternehmungen wird der nach vollen Monaten zu berechnende Teil des Reittierbenutzungsgeldes für den nicht abgeleiteten Reittierbesitz des Dienstjahres zurückgewährt.

Während der Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen werden die Einjährig-Freiwilligen in die volle Abfindung durch die Schutztruppe übernommen.

Zum einjährig-freiwilligen Dienste berechnete Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika haben, können, wenn ihnen die Mittel zum Unterhalt, zur Ausrüstung, Bekleidung und zur Zahlung des Reittierbenutzungsgeldes fehlen, ausnahmsweise als Einjährig-Freiwillige unter Bestellung eines Dienstreiters in die Abfindung der Schutztruppe aufgenommen werden. Die Genehmigung zur Einstellung solcher Einjährig-Freiwilligen erteilt der Kommandeur der Schutztruppe.

Einjährig-Freiwillige, die nachweisen, daß nach ihrer Einstellung Verhältnisse eingetreten sind, die es ihnen unmöglich machen, sich weiterhin zu unterhalten, dürfen, wie vorstehend bestimmt, in die Abfindung der Schutztruppe aufgenommen werden. Erscheint dies nicht angängig, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden. Für die als Einjährig-Freiwilliger zurückgelegte Dienstzeit werden keinerlei Gehaltszuschüsse nachgewährt, das Reittierbenutzungsgeld wird weder ganz noch teilweise zurückgezahlt. Dagegen wird die als Einjährig-Freiwilliger auf eigene Kosten abgeleitete Dienstzeit auf die gleiche aktive Dienstzeit doppelt angerechnet.

§ 7. Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika treten die Mannschaften, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Schutzgebieten nehmen, zum Beurlaubtenstand der Schutztruppe über. Mannschaften, die ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen, sind den heimatischen Bezirkskommandos und Mannschaften, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands nehmen, demjenigen Bezirkskommando (I bis IV) Berlin, dem sie ihrer Waffengattung usw. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen und werden in den Beurlaubtenstand des Heeres aufgenommen.

Bei Mannschaften, welche nur in der Schutztruppe gedient haben, bestimmt der Kommandeur, zu welcher Waffengattung sie entlassen werden sollen.

§ 8. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine können (vorbehaltlich der Vorschrift des § 1 der Kaiserlichen Verordnung zum Wegzuge für die Schutzgebiete) auf begründeten Antrag die ihnen obliegenden oder freiwilligen Übungen bei einer Schutztruppe ableisten. Derartige Anträge unterliegen der Genehmigung des nach der Kontingenz-Angehörigkeit zuständigen Kriegsministeriums oder des Reichs-Marine-Amtes unter Zustimmung des Reichs-Kolonialamts (Kommandos der Schutztruppen); für Übungen bei der Schutztruppe für Kamerun und Deutsch-Ostafrika bedarf es ferner der Zustimmung des Kommandeurs der Schutztruppe.

Bei Übungen der Offiziere ist das Zeugnis über die Befähigung zur Weiterbeförderung durch den Kommandeur der Schutztruppe auszustellen.

Mit Ausbruch des Kriegszustandes in einem Schutzgebiete gilt jede von Angehörigen des Heeres oder der Marine angetretene oder angelegte Übung in der Schutztruppe als beendet oder aufgehoben.

Die Anordnungen für Abhaltung der Übungen des Beurlaubtenstandes und für den Zeitpunkt der Einberufungen hierzu erläßt im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika der Kommandeur der Schutztruppe mit Zustimmung des Gouverneurs.

Für die Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika gelten die für das Heer maßgebenden Bestimmungen. Sie dürfen zu Offizieren des Beurlaubtenstandes dieser Schutztruppe vorge schlagen werden.

Die Wahl zum Offizier erfolgt durch die Offiziere des Beurlaubtenstandes dieser Schutztruppe unter Leitung des Kommandeurs des Landwehrbezirkes Deutsch-Südwestafrika mit der Maßgabe, daß zur Vornahme der Wahl sechs anwesende stimmberechtigte Mitglieder außer dem Kommandeur genügen.

Wenn der Vereinigung von sechs stimmberechtigten Mitgliedern Schwierigkeiten entgegenstehen, so können aktive Offiziere dieser Schutztruppe mit Einverständnis ihrer vorgeordneten Dienststelle herangezogen werden. Ihre Zahl darf jedoch nicht mehr als zwei betragen.

Bei der Überführung von Offizieren, Sanitäts- und Veterinäroffizieren des Beurlaubtenstandes des Heeres zu dem der Schutztruppe (§ 10 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete) richtet sich die Zuständigkeit des Kriegsministeriums zur Verbeiführung der Allerhöchsten Entscheidung nach der bisherigen Kontingentsangehörigkeit des Betreffenden. Die Überführung ist durch Gesuchsliste zu beantragen.

Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere des Beurlaubtenstandes dieser Schutztruppe, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika nehmen, werden zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Marine übergeführt. Sie sind daher fünggemäß nach § 7 den heimattischen Bezirkskommandos zu überweisen, die wegen Ausscheidens aus der Schutztruppe und Anstellung im Beurlaubtenstande des Heeres das Weitere mittels vorzulegender Gesuchslisten zu veranlassen haben. Hierbei gilt folgendes: Die auf Grund Allerhöchster Entscheidung aus dem Beurlaubtenstande der Schutztruppe ausscheidenden Offiziere stehen behufs Anstellung im Beurlaubtenstande des Heeres dem Kontingente zur Verfügung, dem sie vor ihrem Übertritte zur Schutztruppe angehört haben. Haben sie dem Landheer noch nicht angetröt, so steht ihnen die Wahl des Kontingents frei. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so ist für die Kontingentsangehörigkeit der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt im Deutschen Reiche maßgebend; nehmen sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, so stehen sie dem Kontingente des Bundesstaats, in dem sie die Staatsangehörigkeit besitzen, bei unmittelbarer Reichsangehörigkeit dem Preussischen Kontingente zur Verfügung.

Von jeder Einziehung der Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres zur Übung bei einer Schutztruppe ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollierende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Die Militärpapiere sind entsprechend zu vervollständigen.

§ 9. Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, die bei dieser Schutztruppe in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, freiwillige Übungen ableisten oder insolge kriegerischer Unternehmungen oder notwendiger Verstärkungen zur Einstellung gelangen, erhalten für die Zeit ihrer Einstellung die gleichen Gehaltsverhältnisse der aktiven Schutztruppenangehörigen ihres Dienstgrads, Beamte unter Wegfall ihres Zivildienstentkommens. Sofern diese Gehaltsverhältnisse für die im Beamtenverhältnisse stehenden Militärpersonen geringer sind als die bei Ableistung von Übungen von Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres bei dieser Schutztruppe gewährten Gehaltsverhältnisse — Ziffer I der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Mai 1904 —, werden die letzteren gezahlt.

§ 10. Für das Erjahwesen finden in den Schutzgebieten Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika die Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung entsprechende Anwendung, soweit in nachstehenden nicht abweichende Festsetzungen getroffen sind.

Das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Abgrenzung der Gouverneur nach Vorschlag des Kommandeurs der Schutztruppe bestimmt. Im übrigen bilden die Schutzgebiete je einen Aushebungsbezirk.

In jedem Aushebungsbezirke wird eine Erjahbehörde erster Instanz — Erjahkommission — gebildet, welche die Befugnisse einer heimattischen Erjahkommission und Ober-Erjahkommission in sich vereinigt. Sie besteht aus einem Offizier der Schutztruppe als Militärvorstehenden und einem Verwaltungsbeamten als Zivilverstehenden; auch kann sie durch einen Offizier der Schutztruppe und zwei bürgerliche Mitglieder verstärkt werden und hat dann die Befugnisse einer verstärkten Erjah- und Ober-Erjahkommission. (§ 30 Ziffer 4 Reichs-Militärgejes vom 2. Mai 1874 — Reichs-Gesefbl. S. 45—.)

Die bürgerlichen Mitglieder der Kommissionen werden durch den Gouverneur, die militärischen Mitglieder und der Sanitätsoffizier durch den Kommandeur der Schutztruppe bestimmt.

Die Erjahbehörde zweiter Instanz wird durch den Kommandeur der Schutztruppe und einen höheren Verwaltungsbeamten gebildet. Die Zivilmitglieder werden durch den Gouverneur ernannt. Die Befugnisse dieser Behörde sind dieselben wie die einer heimattischen Erjahbehörde dritter Instanz.

Die Erjahbehörde der Ministerialinstanz, mit den Befugnissen der heimattischen Erjahbehörde gleicher Instanz, besteht aus dem Reichs-Kolonialamt (Kommando der Schutztruppen) in Gemeinschaft mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde des Bundesstaats (§ 2, 2 B. D.).

Für die Zuständigkeit des Bundesstaats findet die Vorschrift des § 8 Abs. 2 des Wehrgejes für die Schutzgebiete entsprechende Anwendung.

Die Ersatzbehörden in den Schutzgebieten können wegen großer Entfernung des Aufenthaltsorts eines der in § 6 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete bezeichneten militärpflichtigen Reichsangehörigen vom Siege der Ersatzbehörde den Militärpflichtigen in der Nähe seines Aufenthaltsorts von einem Sanitätsoffizier unteruchen lassen und ihn von dem persönlichen Erscheinen vor der Ersatzbehörde befreien.

Bei Gestellungen in Kontrollangelegenheiten erhalten Offiziere und die gehaltenempfangende Dienstgrade der Unteroffiziere für die im Schutzgebiete zurückzulegenden Strecken Reisegebühren gleich den aktiven Angehörigen der Schutztruppe; den löhnungempfangenden Dienstgraden der Mannschaften werden Marschgebühren nach der Marschgebührenschrift für Deutsch-Südwestafrika gewährt.

§ 11. Für das Kontrollwesen in Deutsch-Südwestafrika gelten, soweit nichts anderes verordnet ist, die Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung.

Für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika wird ein Landwehrbezirkskommando mit dem Standort in Windhuk errichtet, das dem Kommando der Schutztruppe unterstellt ist. Ihm untersteht die gemäß näherer Anordnung des Gouverneurs und nach Vorschlag des Kommandeurs der Schutztruppe einzurichtenden Meldeämter. Welche Arbeiten in Ersatz- und Kontrollangelegenheiten das Bezirkskommando einerseits und die Meldeämter andererseits zu erledigen haben, bestimmt der Kommandeur der Schutztruppe.

Das Bezirkskommando hat dem Zivilvorstehenden der heimatischen Ersatzkommission alljährlich die in die Stammrolle aufgenommenen, nicht im Schutzgebiete geborenen Militärpflichtigen und die etwa über sie getroffenen Entscheidungen mitzuteilen.

§ 12. Die Mitteilungen über die für das Heer oder die Marine ausgehobenen Militärpflichtigen sind dem Zivilvorstehenden der heimatischen Ersatzkommission alsbald nach erfolgter endgültiger Entscheidung zugustellen. Der Zivilvorstehende hat hiervon dem Militärvorstehenden der Ersatzkommission Kenntnis zu geben.

§ 13. Die für das Heer ausgehobenen Mannschaften — § 8 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete — sind anzuweisen, die Reise nach Deutschland derartig anzutreten, daß sie dort möglichst im Oktober eintreffen. Sie haben sich alsdann bei dem heimatischen Bezirkskommando, in dessen Bereich ihre Ankunft erfolgt, unter Vorlage ihrer Militärpapiere zu melden. Dieses Bezirkskommando hat wegen Einstellung der Ausgehobenen das Weitere zu veranlassen.

Das gleiche gilt auch hinsichtlich der für die Marine ausgehobenen Mannschaften, sofern sich ihre Einstellung auf einem Schiffe gemäß § 42, 4 der Wehrordnung nicht ermöglichen läßt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Berlin, den 4. März 1914.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:
Solf.

Verordnung des Reichskanzlers zur Abänderung der Verordnung vom 28. Januar 1909, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika.

Vom 11. März 1914.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird die Verordnung, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. Januar 1909 (Kol.-Bl. S. 141), wie folgt, geändert:

Artikel I.

Hinter § 105 wird eingeschaltet:

§ 105a. Dem Landesrat gehören die jeweiligen Gemeindevorsteher der Gemeinden Keetmanshoop, Lüderichsbucht, Swakopmund und Windhuk als Mitglieder an.

Artikel II.

Im § 109 werden zwischen die Worte: „Die Mitglieder“ eingefügt die Worte: „gewählter und ernannter“.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 11. März 1914.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:
Solf.

